Signatur:	2026.SR.0163
Geschäftstyp:	Postulat
Erstunterzeichnende:	Chantal Perriard (FDP)
Mitunterzeichnende:	Thomas Hofstetter, Raphaël Karlen, Thomas Glauser, Ueli Jaisli, Bernhard Hess, Alexander Feuz
Einreichedatum:	7. Mai 2026

Postulat: Unterstützung für baustellenbetroffene Betriebe prüfen; Annahme / Prüfungsbericht

Prüfauftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie Betriebe (insbesondere KMU, Detailhandel und Gastronomie) in der Stadt Bern, die durch länger andauernde Baustellen im öffentlichen Raum erheblich betroffen sind, gezielt unterstützt werden können.
Insbesondere ist zu prüfen:

1. ob in klar definierten Härtefällen eine zeitlich befristete und gezielte Unterstützung für Betriebe mit nachweislich erheblichen Umsatzeinbussen möglich ist;
2. wie solche Härtefälle anhand objektiver und praktikabler Kriterien abgegrenzt werden können;
3. welche nicht-finanziellen Massnahmen (z. B. bessere Signalisation, Sicherstellung der Zugänglichkeit, koordinierte Kommunikation) die Auswirkungen von Baustellen wirksam reduzieren können;
4. welche Erfahrungen andere Städte, insbesondere Basel und Zürich, gemacht haben;
5. welche finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Begründung

Eine funktionierende Infrastruktur ist zentral für unsere Stadt. Baustellen sind notwendig. Sie sichern die Lebensqualität und die Zukunftsfähigkeit von Bern. Gleichzeitig dürfen wir nicht ausblenden, dass diese Baustellen für einzelne Betriebe grosse Herausforderungen mit sich bringen können. Wenn Zugänge erschwert sind, Laufkundschaft ausbleibt und dies über Monate hinweg anhält, geraten insbesondere kleinere Unternehmen rasch unter Druck.
Es geht nicht darum, pauschale Entschädigungen einzuführen oder neue Subventionstatbestände zu schaffen. Es geht darum, mit Augenmass zu prüfen, ob und wie in klaren Härtefällen eine gezielte, verhältnismässige und zeitlich befristete Unterstützung sinnvoll sein kann. Neben finanziellen Fragen sind auch einfache, pragmatische Massnahmen entscheidend: gute Signalisation, klare Kommunikation und eine möglichst geringe Belastung durch koordinierte Baustellenplanung.
Die Stadt Bern soll hier eine ausgewogene Lösung prüfen, die Verantwortung übernimmt, ohne falsche Anreize zu setzen und ohne dauerhafte neue Subventionstatbestände zu schaffen.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung der Postulantinnen und Postulanten, dass länger dauernde Baustellen im öffentlichen Raum für betroffene Betriebe belastend sein können. Erschwerte Zugänge, Lärm, Staub und eine eingeschränkte Sichtbarkeit können insbesondere den Detailhandel, die Gastronomie und kleinere Gewerbebetriebe in Bezug auf das Umsatzvolumen negativ beeinträchtigen. Gleichzeitig sind die Bauarbeiten und die damit verbundenen Baustellen für den Unterhalt und die Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur notwendig. Sie liegen damit im öffentlichen Interesse und kommen langfristig auch dem Gewerbe zugute.

Zu den Punkten 1 und 2:
In rechtlicher Hinsicht verweist der Gemeinderat auf das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), in dem eine sogenannte «Duldungspflicht» verankert ist: Gemäss Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a SG müssen Anstösserinnen und Anstösser Eingriffe im Bereich des Strassenbaus und -unterhalts dulden, wenn diese nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnten. Tiefbau Stadt Bern ist bei den Projekten im öffentlichen Raum bestrebt, unnötige Beeinträchtigungen durch sorgfältige Planung, Koordination, Information und eine möglichst gute Zugänglichkeit zu vermeiden oder zu reduzieren (siehe die aufgeführten Massnahmen unter Punkt 3). Ob im konkreten Fall ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch besteht, ist nach den jeweils anwendbaren Entschädigungsgrundlagen zu beurteilen.

Entschädigungsforderungen aufgrund von Baustellen werden jeweils einzelfallspezifisch anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der konkreten Umstände geprüft. Massgebend sind insbesondere die Art, die Dauer und die Intensität der Einwirkungen (Lärm, Schmutz), die Zugänglichkeit des Betriebs, der Kausalzusammenhang zwischen der Baustelle und dem geltend gemachten Schaden sowie die unmittelbaren und nachweisbaren wirtschaftlichen oder sonstigen Auswirkungen (Umsatzeinbussen, Reinigungsarbeiten). Dabei ist im Einzelfall eine Gesamtbetrachtung aller massgeblichen Umstände erforderlich (vgl. im Detail BGE 145 II 282). Davon zu unterscheiden wäre eine freiwillige, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende finanzielle Unterstützung. Dafür verfügt die Stadt Bern heute aber weder über eine entsprechende rechtliche Grundlage noch über die erforderlichen finanziellen Mittel.

Die langjährige Praxis zeigt, dass die hohen Anforderungen an einen entschädigungspflichtigen Härtefall nur äusserst selten erfüllt sind. In den vergangenen rund 20 Jahren wurde nach Kenntnis des Gemeinderats lediglich in einem Fall wegen einer baustellenbedingten Umsatzeinbusse eine Entschädigung ausgerichtet. Betroffen war eine Tankstelle, deren Zufahrt während der Bauarbeiten über mehrere Monate nicht möglich war, heisst: die damit zusammenhängende gewerbliche Dienstleistung in dieser Zeit gar nicht mehr erbracht werden konnte. Die Umsatzeinbussen des gleichzeitig betroffenen Tankstellenkiosks wurden demgegenüber nicht entschädigt, weil er weiterhin zu Fuss erreichbar war.

Zu Punkt 3:
Tiefbau Stadt Bern plant und koordiniert Bauarbeiten im öffentlichen Raum bereits heute grundsätzlich so, dass die Auswirkungen auf Anwohnende und Gewerbetreibende möglichst gering bleiben. Im Vordergrund stehen

- eine frühzeitige und kontinuierliche Information der Betroffenen,
- eine verständliche und koordinierte Baustellenkommunikation,
- eine klare Signalisation und Wegweisung,
- die laufende Überprüfung der Fuss- und soweit möglich auch der Warenanlieferungszugänge sowie
- die bestmögliche Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit.

Wenn es den Gewerbebetrieben dienlich ist, macht Tiefbau Stadt Bern zudem auf Kosten der Stadt bzw. des jeweiligen Projekts mittels Plakaten darauf aufmerksam, dass die Läden geöffnet sind – so geschehen etwa bei der Sanierung der Rathausgasse (siehe untenstehendes Bild) oder aktuell bei den Bauarbeiten an der Schwarztorstrasse.



Die Massnahmen richten sich nach dem städtischen Manual «Baustellen in der Stadt Bern. Verkehrsführung, Signaletik und Baustellenkommunikation», das Ende 2022 in Kraft getreten und seither von mehreren Schweizer Städten übernommen worden ist. Die Stadt Bern nimmt in diesem Bereich eine Vorreiterinnenrolle wahr.

Zu Punkt 4:
Die Rückmeldungen aus anderen Städten bestätigen die zurückhaltende Praxis hinsichtlich der Ausrichtung von Entschädigungen (siehe Antwort zu den Punkten 1 und 2). Die Stadt Zürich versucht grundsätzlich bei Strassenbaustellen die Emissionen und Einschränkungen zu minimieren. Kommt es im Rahmen von Strassenbaustellen trotzdem zu Entschädigungsforderungen wegen Umsatzeinbussen, hält sich die Stadt Zürich ebenfalls an die gesetzlichen Vorgaben, wobei ihre Praxis im Zusammenhang mit der Entschädigungsforderung einer Bäckerei bereits gerichtlich bestätigt. Das Bundesgericht lehnte die betreffende Entschädigungsforderung gegenüber der Stadt Zürich ab.

Basel-Stadt prüft derzeit die Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen. Geplant ist, einen Unterstützungsbeitrag an baustellenbetroffene Betriebe auszuzahlen. Dabei handelt sich aber nicht um eine Entschädigung, zu deren Ausrichtung die Stadt rechtlich verpflichtet ist. Bisher hat sich Basel-Stadt bei Entschädigungsforderungen ebenfalls an der Rechtsprechung orientiert, welche die Toleranzschwelle der von den Immissionen Betroffenen bezüglich Übermässigkeit hoch ansetzt. Luzern geht ebenfalls davon aus, dass Bauimmissionen grundsätzlich entschädigungslos zu dulden sind; Ausnahmen sind auf übermässige und unzumutbare Beeinträchtigungen beschränkt. Auch in Luzern wurden und werden bei klassischen Strassensanierungen keine Entschädigungen aufgrund von Umsatzeinbussen entrichtet, auch nicht an stark frequentierten Orten.

Zu Punkt 5:
Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen siehe Antwort zu den Punkten 1 und 2. Die finanziellen Rahmenbedingungen bzw. Auswirkungen werden im untenstehenden Abschnitt *Folgen für das Personal und die Finanzen* erläutert.

Schlussfolgerung
Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der vertieften Prüfung des Anliegens erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, den Schwerpunkt weiterhin auf Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Belastungen durch Planung, Koordination, Kommunikation, Signalisation und Zugänglichkeit zu legen und auf die Einführung von weiteren Instrumenten zu verzichten. Entsprechend beantragt er dem Stadtrat, das vorliegende Postulat erheblich zu erklären und die Antwort des Gemeinderats gleichzeitig als Prüfungsbericht zu genehmigen.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Die Einführung eines zusätzlichen Unterstützungsinstruments oder einer über die bestehende Einzelfallprüfung hinausgehenden formalisierten Entschädigungsprüfung würde erhebliche Kostenfolgen verursachen, deren Höhe derzeit nicht verlässlich abschätzbar sind. Hinzu käme ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Insbesondere wären die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden, die geltend gemachte Umsatzeinbusse, der Kausalzusammenhang mit der Baustelle sowie mögliche andere Ursachen der Einbusse einzelfallspezifisch zu prüfen. Angesichts der äusserst selten erfüllten Voraussetzungen erscheint die Schaffung eines solchen neuen Instruments nicht verhältnismässig.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

2. Die Antwort gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 4. November 2026

Der Gemeinderat